

Kompetenzordnung der Gemeinde Triengen

(Delegation von Verfügungskompetenzen an die Verwaltung)

gestützt auf das Gemeindegesezt des Kantons Luzern, der Gemeindeordnung der Gemeinde Triengen (GO) vom 1. September 2020 der Organisationsverordnung der Gemeinde Triengen (OrgVo) erliess der Gemeinderat Triengen die vorliegende Kompetenzordnung.

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Folgende Instanzen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Entscheide im Sinne von § 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz (SRL 40) erlassen:

Inhalt

Ressort Präsidiales	2
Bereich Kanzlei.....	2
Archivwesen	2
Beherbergungsabgaben und Kurtaxen	2
Beurkundungen und Beglaubigungen	2
Bürgerrechtswesen.....	2
Einwohnerkontrolle	2
Erbschaftswesen	3
Feuerwerkswesen	3
Gastgewerbewesen	3
Grundstückgewinnsteuern	3
Handänderungssteuern	3
Miet- und Pachtverträge	4
Parkplatzgebühren	4
Sammeln von Gaben	4
Stiftungswesen	4
Strafbestimmungen Durchsetzung.....	4
Vereidigung Kommissionsmitglieder	4
Videoüberwachung	5
Wahl Leiter AHV	5
Wahl Gemeindefarzt	5
Ressort Bau und Umwelt	5
Bereich Bauamt.....	5
Bauwesen	5
Benützung von öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch)	7
Geoinformation	7
Ruhetags- und Ladenschlussgesetz.....	7
Siedlungsentwässerung.....	7
Wasserversorgung	8
Ressort Finanzen und Steuern	8
Bereich Finanzen	8
Finanzen	8
Bereich Steueramt	10
Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Inkasso)	10
Bereich Sicherheit	11
Abfallentsorgung.....	11
Friedhofwesen.....	11
Ressort Soziales und Freizeit	12
Sozialhilfen- und Alimentenwesen	12

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Ressort Präsidiales

Bereich Kanzlei

Archivwesen

Kanzlei	Gesetz über das Archivwesen (SRL 585) Archivgesetz	Entscheidungen betreffend Archivwesen	Kollektiv zu zweien durch den VGL zusammen mit dem Gemeinbeschreibersubstitut
---------	----------------------------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Beherbergungsabgaben und Kurtaxen

Kanzlei	Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Triengen	Veranlagung und Bezug der Beherbergungsabgaben und Kurtaxen	Verein Sempachersee Tourismus (SST)
---------	--------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	-------------------------------------

Beurkundungen und Beglaubigungen

Kanzlei	Gesetz über die öffentliche Beurkundungen (SRL 255 § 10) Beurkundungsgesetz, BeurkG	Beurkundungen und Beglaubigungen	Die Zuständigkeit obliegt den Notarinnen und Notaren sowie dem im Amte stehende Gemeinbeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung.
---------	-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgerrechtswesen

Bürgerrechtskommission, Kanzlei	Bürgerrechtsgesetz, Reglement Bürgerrechtskommission	Entscheid der Bürgerrechtskommission	Kollektiv zu zweien durch Präsident Bürgerrechtskommission bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeitenden bzw. dessen Stellvertretung
Bürgerrechtskommission, Kanzlei	Bürgerrechtsgesetz, Reglement Bürgerrechtskommission	Behandlung der Einsprache gegen den Entscheid der Bürgerrechtskommission	Gemeinderat

Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement der Gemeinde Triengen vom 24. Juni 1991, Art. 2 Ziff. 5	Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutz-würdigen Interesses abhängig machen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement der Gemeinde Triengen vom 24. Juni 1991, Art. 2 Ziff. 6	Auskunftserteilung auf auswärtige Organisationen ausdehnen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement der Gemeinde Triengen vom 24. Juni 1991, Art. 5	Festlegung von zusätzlichen Dienstleistungen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Keine gesetzliche Grundlage	Wohnsitzbestätigung	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Keine gesetzliche Grundlage	Allg. Bescheinigungen/Bestätigungen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (SRL 5)	-Melde- und Auskunftspflicht -Führung Einwohnerregister -Aufbewahrung der Schriften	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Erbschaftswesen

Teilungsamt	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 3	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im EG ZGB § 9 Abs. 2 geregelt sind	Kollektiv zu zweien durch Gemeindeschreibersubstitut zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeitenden bzw. dessen Stellvertretung
Teilungsamt	Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen (SRL 210)	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen umschrieben sind und keiner Übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Gemeindeschreibersubstitut zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeitenden bzw. dessen Stellvertretung
Teilungsamt	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner Übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Gemeindeschreibersubstitut zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeitenden bzw. dessen Stellvertretung
Teilungsamt	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 4	Behandlung der Einsprachen gegen Erbschaftsteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch Gemeindeschreibersubstitut zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeitenden bzw. dessen Stellvertretung

Feuerwerkswesen

Kanzlei	Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Sprengstoffgesetz (SRL 977) § 6 Abs. 1	Sämtliche Stellungnahmen zu Gesuchen bezüglich Ausnahmegewilligungen	Einzel durch den Gemeindeschreiber bzw. dessen Stellvertretung (Info an den Gemeinderat)
---------	-------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

Gastgewerbewesen

Kanzlei	Gastgewerbegesetz (SRL 980) und Gastgewerbeverordnung (SRL 981)	Stellungnahme zu ausserordentlichen Wirtschaftsgewilligungen	Einzel durch den Ressortvorsteher bzw. dessen Stellvertretung
---------	-----------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

Grundstückgewinnsteuern

Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner Übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch den Bereichsleiter Steueramt und den zuständigen Sachbearbeitenden
Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2	Behandlung von Einsprachen gegen Grundstückgewinnsteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch den Bereichsleiter Steueramt und den zuständigen Sachbearbeiter

Handänderungssteuern

Sondersteuern	Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner Übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch den Bereichsleiter Steueramt und den zuständigen Sachbearbeitenden
---------------	-------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Sondersteuern	Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3	Behandlung von Einsprachen gegen Handänderungssteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch den Bereichsleiter Steueramt und den zuständigen Sachbearbeiter

Miet- und Pachtverträge

Kanzlei	Beschluss Gemeinderat	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	Kollektiv zu zweien durch Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber
Kanzlei	Beschluss Gemeinderat	Vermietung der Liegenschaften (Infrastruktur der Gemeinde) für Einzellanlässe	Einzel durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung
Kanzlei	Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SRL 725) Kantonales Jagdgesetz, KJSG	Jagdverträge	Gemeinderat

Parkplatzgebühren

Kanzlei	Strassen- und Parkplatzreglement vom 3. Mai 2010 der Einwohnergemeinde Triengen	Anordnung von temporären Parkierungsbeschränkungen	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt bzw. dessen Stellvertretung (Info an den Gemeinderat)
Kanzlei	Strassen- und Parkplatzreglement vom 3. Mai 2010 der Einwohnergemeinde Triengen	Ausstellung Parkkarten	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt bzw. dessen Stellvertretung (Info an den Gemeinderat)

Sammeln von Gaben

Kanzlei	Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (SRL 958a § 4) Sammelverordnung	Ausstellung von Bewilligungen für das Sammeln von Gaben wie Geld, Naturalien oder Gutscheinen	Kollektiv zu zweien durch den GVL zusammen mit dem Gemeindeschreiber.
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Stiftungswesen

Kanzlei	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 8 Abs. 3, Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202)	Sämtliche Verfügungen und Aufgaben welche in § 8 Abs. 1 lit. a Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Verordnung über die Stiftungsaufsicht geregelt sind (Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde von Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören)	Kollektiv zu zweien durch den zuständigen Sachbearbeiter zusammen mit dem Bereichsleiter Kanzlei bzw. dessen Stellvertretungen
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Strafbestimmungen Durchsetzung

Kanzlei	Übertretungsstrafgesetz (SRL 300 § 4)	Durchsetzung Strafbestimmungen für die von ihnen erlassenen Rechtssätze	Gemeinderat
---------	---------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------	-------------

Vereidigung Kommissionsmitglieder

Kanzlei	Gemeindegesezt (SRL 150 § 35)	Vereidigung Kommissionsmitglieder	Gemeinderat
---------	-------------------------------	-----------------------------------	-------------

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Videoüberwachung

Kanzlei	Reglement über die Videoüberwachung vom 1. April 2014	Bestimmung über die Auswertung der Aufzeichnungen sowie das Vernichten oder Speichern von Bildmaterial	Kollektiv zu zweien durch den GVL zusammen mit dem Gemeinbeschreiber.
---------	-------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Wahl Leiter AHV

AHV-Zweigstelle	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (SRL 880)	Wahl Leiter AHV	Gemeinderat
-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	-------------

Wahl Gemeindearzt

Kanzlei	Gesundheitsgesetz (SRL 800 § 14)	Wahl Gemeindearzt	Gemeinderat
---------	----------------------------------	-------------------	-------------

Ressort Bau und Umwelt

Bereich Bauamt

Bauwesen

Bauamt	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 1, § 202 Abs. 3	Planänderungen, die offensichtlich keine schutzwürdigen privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen betreffen	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Bewilligung von Baugesuchen im vereinfachten und ordentlichen Baubewilligungsverfahren	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Bewilligung von Erledigterklärungen im vereinfachten und ordentlichen Baubewilligungsverfahren	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Behandlung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren	Gemeinderat
Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Behandlung von Beschwerden	Gemeinderat
Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Verfügung von Schlussabnahmen	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Genehmigung/Rückweisung Baukontrollen - Protokoll Baugespann - Schnurrgerüst - Rohbau - Kanalisation	Eröffnung durch Baukontrollstelle

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Bauamt	Planungs- und Baugesetz sowie Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen	Genehmigung/Rückweisung - Nachweis energetische Massnahmen - Umgebungsplan - Allgemein nachgeforderte Unterlagen - Bewilligung Farbgestaltung	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Reklameverordnung (SRL 739), Planungs- und Baugesetz	Bewilligung Reklamen	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Reklameverordnung (SRL 739)	Bewilligung temporärer Reklamen	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen	Statistiken	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Bauamt	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 187 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen	Behandlung von Anzeigen betreffend Abbrucharbeiten	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Planungs- und Baugesetz § 115 Abs. 1	Strassenbenennung	Gemeinderat
Bauamt	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595)	Denkmalpflege	Kollektiv zu zweien durch den VGL bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Abteilungsleiter Kanzlei
Kanzlei	Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (SRL 626) Schätzungsgesetz, SchG	Schätzungswesen	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Kanzlei bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Kanzlei	Verordnung über das Verfahren zur allgemeinen Anpassung der Katasterwerte (SRL 628a)	Anpassung Katasterwerte	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Kanzlei bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Weggesetz (SRL 758a)	Mitwirkung bei der Planung von Fuss- und Wanderwege	Gemeinderat
Bauamt	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG)	Mitwirkung bei der Organisation, Planung und Massnahmen des Öffentlicher Verkehrs	Gemeinderat
Bauamt	-Kantonales Energiegesetz (KEnG) -Kantonale Energieverordnung (KEnV)	Vollzug des Energiegesetzes	Gemeinderat
Bauamt	-Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) -Naturschutzleitpläne der verschiedenen Ortsteilen	Schutzmassnahmen für Tiere und Pflanzen	Gemeinderat
Bauamt	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL 700)	Lösungen bei örtlichen Umweltproblemen	Gemeinderat
Bauamt	-Einführungsgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702))	Notwendige Massnahmen zum Schutz der Gewässer	Gemeinderat

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
	-Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 703))		
Bauamt	Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentlichen Werken (SRL 732) Perimeterverordnung, PV	Erhebung Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten	Gemeinderat

Benützung von öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeindegebrauch)

Bauamt	Strassengesetz (SRL 755) § 2 a, Abs. 3, § 22 Abs. 3	Verfügungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Infrastruktur	Strassengesetz	Verfügungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund	Einzel durch Bereichsleiter Bauamt
Infrastruktur	Keine Rechtsgrundlage	Bewilligungen für die Benützung von gemeindeeigenen, öffentlichen Gebäuden	Einzel durch Bereichsleiter Bauamt
Infrastruktur	Gesundheitsgesetz (SRL 800)	Durchsetzung Rauchverbot in öffentlichen Innenräumen	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter und den zuständigen Gemeinderat (Resortvorsteher)

Geoinformation

Kanzlei	Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (SRL 29) Geoinformationsgesetz, GIG	Nachhaltige und geordnete Erhebung und Nutzung raumbezogener Daten (Geoinformationen)	Gemeinderat
---------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Kanzlei	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL 855) § 4a	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber
---------	-------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Siedlungsentwässerung

Bauamt	Siedlungsentwässerungs-reglement	Vollzug Verwaltungsgeschäfte	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Bauamt	Siedlungsentwässerungs-reglement	Erteilung von Bewilligungen für oberflächliche Versickerungen	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Siedlungsentwässerungs-reglement	Einverlangen von weiteren Unterlagen für die Beurteilung von Anschlussgesuchen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Bauamt	Siedlungsentwässerungs-reglement	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. -verfügung im Rahmen von Baugesuchen	Im Rahmen der Baubewilligung

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
		im ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren in der Bauzone,	
Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Abweichungen von genehmigten Plänen bewilligen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Baukontrolle und Abnahme	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Festlegung Einzelheiten des Anschlusses im vereinfachten Verfahren	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Kontrolle von Anlagen nach Inbetriebnahme	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Einverlangen eines Wartungsvertrages	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Erstellung Unterhaltsplan	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche, Anschlussgebühren und Baubeiträge erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Korporation Triengen	Siedlungsentwässerungsreglement	Betriebsgebühren erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeiter Korporation
Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Kontrolle Mutationen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter

Wasserversorgung

Bauamt	Wasserreglement	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. -verfügung im Rahmen von Baugesuchen im ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren in der Bauzone, sofern keine Einsprachen vorliegen und keine Ausnahmebewilligung zu erteilen ist	Im Rahmen der Baubewilligung
Bauamt	Wasserreglement	Anschlussgebühren erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Wasserreglement	Bauwasser erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeiter
Korporation Triengen	Wasserreglement	Wasserzinsen erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeiter Korporation
Gemeinderat	Wasserreglement	Behandlung von Beschwerden zu diesem Reglement und von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung	Gemeinderat

Ressort Finanzen und Steuern

Bereich Finanzen

Finanzen

Finanzen	Beschluss Gemeinderat	Abrechnungen mit Drittgemeinden	Einzel durch den Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen	MWSTG	MWST-Abrechnungen	Einzel durch den Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Finanzen		Statistiken	Einzel durch den Sachbearbeiter
Finanzen		Rechnungen	Zuständige Mitarbeiter der Einwohnergemeinde und/oder zuständiger Gemeinderat gemäss interner Visumsregelung
Finanzen		Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzel durch den Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen	Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs (SchKG 281.1)	Betreibungsverfahren	Einzel durch den Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs (SRL 290)	Wahl des Betreibungsbeamten	Versammlung der jeweiligen Gemeinderäte, welche vom Präsidenten der bevölkerungsreichsten Gemeinde geleitet wird (Betreibungskreis aus mehreren Gemeinden)
Finanzen		Zahlungsaufträge, Geldverkehr, Post- und Bankkonti	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter Finanzen und dem Bereichsleiter Steuern bzw. deren Stellvertretungen
Finanzen		Kurzfristige Anlagen und Kredite	Kollektiv zu zweien durch den Ressortvorsteher Finanzen zusammen mit dem Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen		Mittel- und Langfristige Anlagen und Kredite	Gemeinderat
Finanzen		Inkassowesen, Zahlungserleichterungen bis 1 Jahr, Abzahlungsvereinbarungen	Einzel durch den Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen		Zahlungserleichterungen bis zwei Jahre, Abzahlungsvereinbarungen	Einzel durch den Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen		Abschreibungen mit Verlustschein	Einzel durch den Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen		Abschreibungen ohne Verlustschein bis Fr. 100.00	Einzel durch den Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen		Abschreibungen ohne Verlustschein mehr als Fr. 100.00	Kollektiv zu zweien durch den Ressortvorsteher Finanzen zusammen mit dem Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen		Hundesteuer	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Finanzen	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRI 687)	Stundenansatz festlegen	Kollektiv zu zweien durch den Ressortvorsteher Finanzen zusammen

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
			men mit dem Bereichsleiter Finanzen bzw. dessen Stellvertretung
Finanzen	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 160)	-Erstellung Aufgaben- und Finanzplan	Gemeinderat

Bereich Steueramt

Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Inkasso)

Steueramt	Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. A	Erlass Mahngebühren sowie Verzugs- und Ausgleichszinse	Einzel durch den Bereichsleiter Steueramt bzw. dessen Stellvertretung
Steueramt	Steuergesetz (SRL 620) § 144 ff, Steuerverordnung (SRL 621) § 25 ff	Mitteilung an Steuerpflichtige; Vereinbarungen betr. Späterer Steuerunterlageneinreichung; Verkehr mit Ämtern; Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Steueramt	Steuergesetz (SRL 620) § 125 Abs. 2, Steuerverordnung (SRL 621) § 25	Veranlagungskompetenz	Gewählte Einschätzungsexperten (Wahl durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern) sowie Sachbearbeiter mit mehrjähriger Erfahrung im Veranlagenden und entsprechender Ausbildung
Steueramt	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen oder Abzahlungsvereinbarungen bis maximal zwei Jahre	Einzel durch den Bereichsleiter Steuern oder Einzel durch den Sachbearbeiter Steuern
Steueramt	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen oder Abzahlungsvereinbarung bis maximal drei Jahre	Kollektiv zu zweien durch den Bereichsleiter Steuern und den Sachbearbeiter Steuern
Steueramt	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 201 Nr. 3	Abschreibungen mit Verlustscheinen, gerichtlichen Nachlassverträgen, Liquidationen oder aufgrund von Abschlussentscheiden von Betreibungsämtern oder Gerichten	Einzel durch den Sachbearbeiter Steuern
Steueramt	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 201 Nr. 3	Abschreibungen ohne amtliche Belege, jedoch nach den Weisungen des Luzerner Steuerbuches, Band 2a, § 201 Nr. 3: Abschreibungen bis maximal Fr. 2'500.00	Einzel durch den Sachbearbeiter Steuern
Steueramt	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 201 Nr. 3	Abschreibungen ohne amtliche Belege, jedoch nach den Weisungen des Luzerner Steuerbuches, Band 2a, § 201 Nr. 3: Abschreibungen über Fr. 2'500.00	Kollektiv zu zweien durch Abteilungsleiter Finanzen und Steuern und den Bereichsleiter Steuern
Steueramt	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 200	Erlassgesuche die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen (siehe Luzerner Steuerbuch, Band 2a, § 201 Nr. 2), jedoch maximal bis Fr. 5'000.00	Kollektiv zu zweien durch den Bereichsleiter Steuern und den zuständigen Sachbearbeiter Steuern
Steueramt	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 200	Erlassgesuche die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen (siehe Luzerner Steuerbuch, Band 2a, § 201 Nr. 2), über Fr.	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Finanzen und

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
		5'000.00 bis maximal Fr. 10'000.00	Steuern und den Bereichsleiter Steuern
Steueramt	Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Steuerbezug und Inkassomassnahmen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Steueramt	Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Betreibungsverfahren	Einzel durch den Bereichsleiter Steueramt bzw. dessen Stellvertretung
Steueramt		Statistiken	Einzel durch den Bereichsleiter Steueramt bzw. dessen Stellvertretung
Steueramt		Steuerabrechnungsbogen	Einzel durch den Bereichsleiter Steueramt bzw. dessen Stellvertretung
Steueramt	Steuergesetz (SRL 620)	Behandlung von Einsprachen gegen Steuerveranlagungen der Staats- und Gemeindesteuern	Einzel durch die Dienststelle Steuern
Steueramt	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32 -> gesetzliche Grundlage prüfen	Fakturierung Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten mit definitiver Steuerrechnung	Einzel durch Sachbearbeiter
Steueramt	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32 -> gesetzliche Grundlage prüfen	Behandlung von Einsprachen gegen die Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten, Ausfertigen der Einspracheentscheide	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter Finanzen und Steuern und den Bereichsleiter Steuern

Bereich Sicherheit

Abfallentsorgung

Ressort Bau & Umwelt und Gemeindebuchhaltung	Abfallentsorgungsreglement 2003 Gemeinde Triengen	Erhebung Grundgebühr (Rechnungstellung)	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Gemeinderat	Abfallentsorgungsreglement 2003 Gemeinde Triengen	Einspracheentscheid	Gemeinderat
Kanzlei	Abfallentsorgungsreglement 2003 Gemeinde Triengen	Kontrollbefugnis	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Kanzlei	Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement	Stellungnahme zum Routenplan des GALL	Einzel durch den Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur in Absprache mit dem Gemeinderat
Kanzlei	Vollzugsverordnung zum	Information und Beratung der Bevölkerung	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Finanzen	Abfallentsorgungsreglement 2003 Gemeinde Triengen	Erhebung Grundgebühr (Rechnungsstellung)	Einzel durch Sachbearbeiter
Finanzen	Abfallentsorgungsreglement 2003 Gemeinde Triengen	Gebührenerhebung für Häckselmaterial	Einzel durch Sachbearbeiter
Finanzen	Abfallentsorgungsreglement 2003 Gemeinde Triengen	Gebührenerhebung für Grüngutabfuhr	Einzel durch Sachbearbeiter

Friedhofwesen

Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Zivile Bestattung - Anwesenheit	Einzel durch den zuständigen Ressortvorsteher bzw. dessen Stellvertretung
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Bewilligung von Bestattung auswärtigen Personen	Einzel durch den Friedhofverwalter bzw. dessen Stellvertretung

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Bestimmung Bestattungsart bei Fehlen von Angehörigen	Einzel durch den zuständigen Ressortvorsteher bzw. dessen Stellvertretung
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Konzessionsverträge betr. Familiengräber	Einzel durch den Friedhofverwalter bzw. dessen Stellvertretung
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Entfernung von unsachgemässen Grabdenkmälern und unerlaubtem Grabschmuck und dergleichen	Einzel durch den Friedhofverwalter bzw. dessen Stellvertretung in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Rechnungsstellung Bestattungskosten	Einzel durch den Friedhofverwalter bzw. dessen Stellvertretung.
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Bewilligung von Grabdenkmälern	Einzel durch Friedhofverwalter bzw. dessen Stellvertretung
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Räumung von Gräbern, bei denen keine Angehörigen bekannt sind	Kollektiv zu zweien durch den zuständigen Ressortvorsteher und den Friedhofverwalter bzw. dessen Stellvertretung

Ressort Soziales und Freizeit

Sozialhilfen- und Alimenterwesen

Sozialamt	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Sämtliche Verfügungen und Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe	Kollektiv zu zweien durch den Ressortvorsteher Soziales zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. dessen Stellvertretungen
Sozialamt	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 30 SKOS-Richtlinien	Entscheide über die soziale und berufliche Integration	Einzel durch den Ressortvorsteher Soziales bzw. dessen Stellvertretung
Sozialamt	EGAHVG § 22	Erlassgesuche AHV-Mindestbeitrag	Einzel durch Ressortleiter
Sozialamt	Sozialhilfegesetz § 15 + § 29	Generelle Sozialhilfe Wirtschaftliche Sozialhilfe	Kollektiv zu zweien durch den Ressortvorsteher Soziales zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. dessen Stellvertretungen (Info an den Gemeinderat)
Sozialamt	Sozialhilfeverordnung § 31 Abs. 3	Einverständniserklärung betr. Übernahme des Selbstbehaltes (Platzierung in sozialen Einrichtungen)	Einzel durch Ressortleitervorsteher
Sozialamt	Sozialhilfegesetz (SRL 892) §§ 15, 29, Sozialhilfeverordnung (SRL 892a), §§ 30, 31, SKOS-Richtlinien	Einsprachen	Gemeinderat
Sozialamt		Geldverkehr, Post- und Bankkonti	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitern
Sozialamt	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204)	Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für die Aufnahme von Pflegekindern	Kollektiv zu zweien durch den Ressortvorsteher Soziales zusammen mit dem Abteilungsleitenden

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Diese Kompetenzordnung der Gemeinde Triengen wird auf den 1.9.2020 in Kraft gesetzt.

Für sämtliche nicht delegierten Verfügungen bleibt der Gemeinderat zuständig, sofern nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist.

Triengen, 3. September 2020

GEMEINDERAT TRIENGEN

René Buob
Gemeindepräsident

Albert Albisser
Gemeindeschreiber I